

Mietvertrag für ein Standrohr

Zwischen **Auftraggeber und Rechnungsempfänger**

Mieter – Firma / Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Zwischen den Stadtwerken Altena GmbH und dem/der oben genannten Mieter/Mieterin wird folgender Mietvertrag zur Nutzung eines Standrohrs mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zu Bedingungen der Standrohrvermietung geschlossen.

Standrohr Nr.
Zählernummer
Zählerstand
Hydrantenschlüssel <input type="checkbox"/>
Nutzung
Verwendungszweck
Vorgesehene Nutzungsdauer (Datum von wann bis wann, max. 3 Monate, danach unaufgefordert Wiedervorlage bei den Stadtwerken)
Einsatzort des Standrohres

Ort / Datum

Unterschrift des Mieters

Ort / Datum

Unterschrift der Stadtwerke GmbH

Bestätigung der Sicherheitsleistung (Kautions)

Quittung Bareinzahlung

Überweisung

Unterschrift Stadtwerke Altena

Bestätigung der Ausgabe

Standrohr in Ordnung

nicht in Ordnung

Hydrantenschlüssel

Zählerstand in m³

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Stadtwerke Altena GmbH

Bestätigung der Rücknahme

Standrohr in Ordnung

nicht in Ordnung

Hydrantenschlüssel

Zählerstand in m³

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Stadtwerke Altena GmbH

Bedingungen Standrohrvermietung:

§ 1 Servicepauschale, Miet- und Mengenpreis

1. Die Servicepauschale beträgt einmalig 60,00 € netto. In diesem Betrag ist die Miete der ersten Woche enthalten
2. der zweiten Woche beläuft sich auf 35,00 € netto pro Woche.
3. Der Mengenpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Wassertarif.

§ 2 Vorauszahlung/Sicherheit

1. Der Mieter verpflichtet sich, vor Entgegennahme des Standrohres, eine Kautionshöhe von 500,00 € Brutto auf das Konto der Stadtwerke Altena GmbH zu überweisen.

Die Kontodaten der Stadtwerke Altena GmbH lauten:

IBAN DE62 4585 1020 0080 0007 22
BIC WELADED1PLB

2. Der Mieter verpflichtet sich, der Stadtwerke Altena GmbH einen entsprechenden Kontoauszug zum Nachweis der erbrachten Zahlung bei Abholung des Standrohres vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Altena GmbH verrechnen die unter §3 aufgeführten Zahlungen mit der Kautionshöhe. Sie sind darüber hinaus berechtigt, aufgetretene Mängel gegen Vorlage der Kosten, ebenfalls von der Kautionshöhe zu begleichen. Sollte der Kautionsbetrag hierfür nicht ausreichen, stellen die Stadtwerke Altena GmbH die weiteren Kosten in Rechnung.

§ 3 Abrechnung

1. Die Abrechnung der Servicepauschale, des Mietpreises und der Wasserlieferung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und Ablesung des Zählers in Verrechnung mit der zu zahlenden Kautionshöhe.
2. Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), ist die Stadtwerke Altena GmbH berechtigt, den Wasserverbrauch auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

§ 4 Pflichten des Mieters, Haftung

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die der Stadtwerke Altena GmbH oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die Stadtwerke Altena GmbH von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Das Standrohr ist alle 2 Monate unaufgefordert 10 Tage vor Ablauf des dritten Monats zur Ablesung des Zählers und Funktionsprüfung bei den Stadtwerken Altena GmbH vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Kunde schriftlich aufgefordert werden, innerhalb einer Woche das

Standrohr vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadtwerke Altena GmbH berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufzubewahren. Bei Verlust des Standrohres ist die Stadtwerke Altena GmbH unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
4. Beschädigungen am Standrohr sind der Stadtwerke Altena GmbH unverzüglich zu melden.
5. Die Weitergabe des gemieteten Standrohres ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
6. Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers ist nicht gestattet.
7. Der Mieter darf das gemietete Standrohr ausschließlich am eingetragenen Einsatzort des Standrohres einsetzen.

§ 5 Sonstige Bedingungen

1. Die Stadtwerke Altena GmbH kann die Nutzung bestimmter Hydranten durch den Mieter ausschließen bzw. dem Mieter nur bestimmte Hydranten zur Nutzung zuweisen.
2. Die Stadtwerke Altena GmbH kann Anzahl und Verwendungszweck der Standrohre einschränken.

§ 6 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
2. Die Stadtwerke Altena GmbH kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu Ende des Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages ist die Stadtwerke Altena GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von 1 Woche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die Stadtwerke Altena GmbH berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
2. Die mit dem Standrohr übergebene „Bedienungsanleitung Standrohr“ ist Bestandteil dieses Vertrages.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Bedienungsanleitung „Standrohr“

Das Trinkwassernetz dient der Versorgung der Stadt Altena mit Trinkwasser in bester Qualität. Daher sind Eingriffe in das Versorgungsnetz nur mit Zustimmung der Stadtwerke Altena GmbH zulässig.

Die Stadtwerke benennen den Hydranten, aus dem die Wasserentnahme erfolgen kann.



Den Hydrantendeckel öffnen, dabei diesen gegebenenfalls mit leichten Hammerschlägen lösen. Die Schutzkappe des Hydrantensitzes entfernen und gegebenenfalls reinigen.



Den Hydranten kurz ohne aufgesetztes Standrohr öffnen, um Verunreinigungen aus der Hydrantenkappe zu spülen.



Das Standrohr ist vorsichtig auf den Unterflurhydranten aufzusetzen und anzuziehen. Dabei auf den ordnungsgemäßen Sitz der Befestigungskrallen achten. Bitte keine Gewalt anwenden. Die Funktion der Hydranten wird regelmäßig kontrolliert, so dass eine problemlose Montage möglich sein müsste.



Die Zapfstelle am Hydrantenstandrohr ist in drucklosem Zustand zu öffnen. Mit dem Hydrantenschlüssel wird der Hydrant langsam geöffnet bis das Wasser in gewünschter Menge ausläuft. Dabei ist auf ein sorgfältiges Spülen nach der Montage zu achten (min. 2 Minuten Wasserdurchsatz am Zapfhahn). Nach Möglichkeit das Spülwasser in einen Straßeneinlauf einleiten, bei Frostgefahr darauf achten, dass keine Gefahrenstellen im Verkehrsraum entstehen. Danach kann der Zapfhahn wie gewohnt geschlossen werden.



Der Bereich des Standrohres ist mit Barken gegen Beschädigung zu sichern. Eine Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehrsraum ist gegebenenfalls mit dem Ordnungsamt der Stadt Altena, Amt Tel. 02352-209-0 oder Herrn Wille, Tel. 02352-209-334 abzustimmen.



Bitte den Hydranten bei Nichtgebrauch mindestens abdrehen, im Verkehrsraum demontieren und sichern. Über Nacht keinesfalls montiert stehen lassen.

Nach Abschluss der Arbeiten bei geöffneter Zapfstelle den Hydranten schließen und demontieren.

Zur Rückgabe den Hydranten bitte äußerlich reinigen und zum Lager der Stadtwerke zurückbringen.



Bitte seien Sie bei allen Arbeiten vorsichtig und gewissenhaft.